

1. Änderung des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Hinter dem Probstwald“

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Begründung

**Satzungsfassung
Februar 2026**

Ortsgemeinde: Glanbrücken
Verbandsgemeinde: Lauterecken-Wolfstein
Landkreis: Kusel

Glanbrücken, den 10.03.2026


Uli Röder
Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)



Verfasser:
Nadine Müller-Samet, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung
Martin Müller, Stadtplaner / B.Sc. Raumplanung

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
PLANUNGSANLASS	3
1 PLANGEBIET UND VORGABEN	4
1.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
1.2 Einfügung in die Gesamtplanung	5
1.2.1 Landesentwicklungsprogramm	5
1.2.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)	7
1.2.3 Flächennutzungsplan	9
1.2.4 Bebauungsplan	10
1.3 Schutzgebiete und Schutzstatus	10
1.4 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz	12
2 BESTANDSANALYSE	13
2.1 Bestehende Nutzungen	13
2.2 Erschließung	13
2.3 Gelände	13
2.4 Angrenzende Nutzungen	13
3 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	14
3.1 Grundzüge der Planung	14
3.2 Erschließung	14
3.3 Versorgungsleitungen und Entwässerung	14
3.4 Immissionsschutz	14
3.5 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz	15
4 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	16
4.1 Art der baulichen Nutzung	16
4.2 Maß der baulichen Nutzung	16
4.3 Überbaubare Grundstücksfläche	16
4.4 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung	16
4.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	17
4.6 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	17
4.7 Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	17
4.8 Maßnahmen zum Schutz vor Lichtemissionen	17
5 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	17
6 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN	17

PLANUNGSANLASS

Die GP JOULE Projects GmbH & Co KG (folgend Projektierer) beabsichtigt, die Laufzeit der Photovoltaikfreiflächenanlage „Hinter dem Probstwald“ in der Ortsgemeinde Glanbrücken zu verlängern.

Der Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hinter dem Probstwald“ wurde am 29.04.2024 durch den Ortsgemeinderat Glanbrücken als Satzung beschlossen. Die derzeitige Fassung des Bebauungsplans setzt in den textlichen Festsetzungen eine Laufzeit der Anlage auf 35 Jahre fest. Der Projektierer sieht nun jedoch vor, die Laufzeit auf 40 Jahre zu verlängern.

Zur Änderung dieser textlichen Festsetzung ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich („Textbebauungsplan“).

Gemäß § 13 BauGB soll die Änderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da sich an der Planung in ihren Grundzügen nichts verändert und lediglich ebendiese textliche Festsetzung angepasst werden soll (vgl. Anlage 3, S. 1 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung, § 9 II Nr. 2 BauGB).

Die einzigen Änderungen in der vorliegenden Begründung befinden sich in den Kapiteln 3.1 und 4.4 und sind gelb markiert.

1 PLANGEBIET UND VORGABEN

1.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der vorgesehene Standort für die geplante PV-Freiflächenanlage liegt innerhalb der Ortsgemeinde Glanbrücken, Gemarkung Niedereisenbach. Die Fläche liegt eingebettet zwischen vier Siedlungen: ca. 760 m nordwestlich des Siedlungskörpers Deimberg, ca. 1.000 nördlich des Siedlungskörpers Glanbrücken, ca. 1.000 m westlich des Siedlungskörpers Offenbach-Hundheim und ca. 1.200 m südlich des Siedlungskörpers Buborn.

Die ca. 6,2 ha große Fläche befindet sich innerhalb der Ortsgemeinde Glanbrücken, Gemarkung Niedereisenbach und umfasst in der Flur 8 die Flurstücknummern 37 und 39 jeweils vollständig.

Folgende Flurstücke grenzen an das Plangebiet an:

Nördlich: Flurstücknummer 36, Flur 8 (Gemarkung Niedereisenbach).

Östlich: Flurstücknummern 36/26, Flur 1, und 276/2, Flur 10 (jeweils Gemarkung Offenbach).

Südlich: Flurstücknummern 38 und 41, Flur 8 (Gemarkung Niedereisenbach).

Westlich: Flurstücknummer 41, Flur 8 (Gemarkung Niedereisenbach).

Die Fläche wird derzeit als Grünland genutzt und liegt in einer landwirtschaftlich benachteiligten Kulisse und somit innerhalb eines nach EEG 2021 förderfähigen Rahmens.



Abb. 1: Plangebiet; großräumige Übersicht; unmaßstäblich; OpenStreetMap-Daten; © FOSSGIS e.V.; Plangebiet grob rot ergänzt durch Enviro-Plan 2023

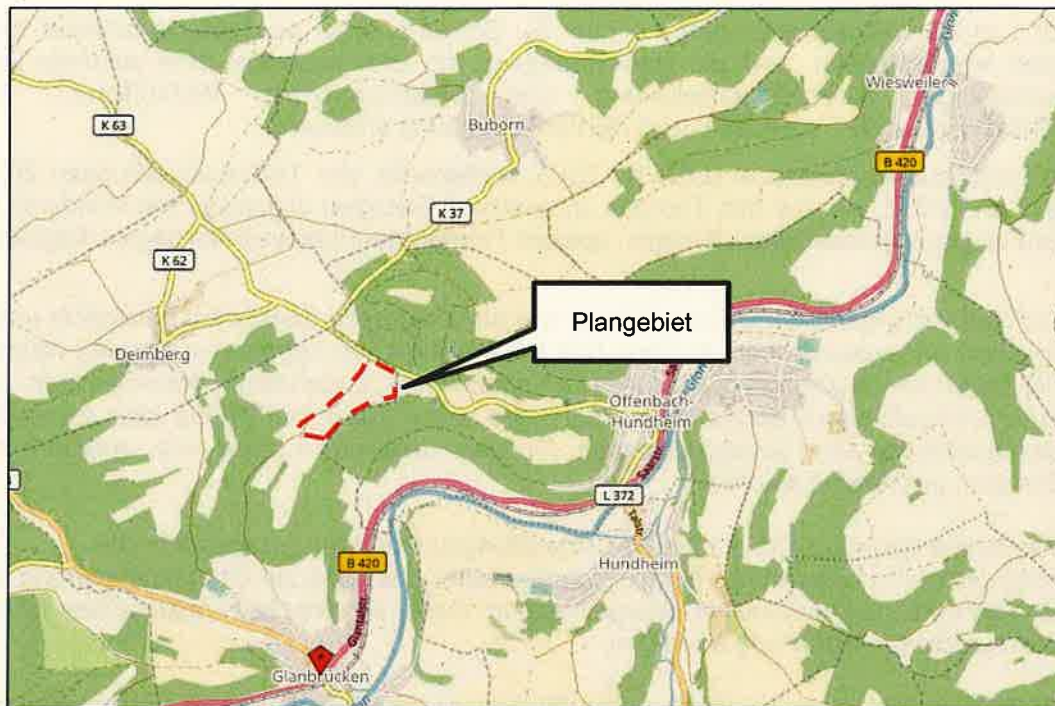


Abb. 2: Plangebiet (rot) und räumlicher Zusammenhang; unmaßstäblich; OpenStreetMap-Daten; © FOSSGIS e.V.; Plangebiet grob rot ergänzt durch Enviro-Plan 2023

Die Erschließung ist über den nordwestlich am Plangebiet angrenzenden, ausgebauten Wirtschaftsweg und über die Kreisstraße K 63 vorgesehen.

Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich mit zwei Übergabepunkten, welche jeweils 2,5 MWp einspeisen, ca. 1.250 m nordwestlich des Plangebietes. Die Trassenführung verläuft entlang der Kreisstraße K 63.

1.2 Einfügung in die Gesamtplanung

Im Folgenden sind die für das Vorhaben relevanten Aussagen der Plangrundlagen dargestellt und beschrieben. Dazu wurden das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV), der regionale Raumordnungsplan „Westpfalz“ sowie der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein (ehemals Lauterecken) ausgewertet.

Auf Grundlage der raum- und siedlungsstrukturellen Ausgangslage wird geprüft, ob die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage vorliegen.

1.2.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird hierbei bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solar-energie vorgesehen.

Aktuell befindet sich das Landesentwicklungsprogramm in seiner fünften Fortschreibung. Im Juni 2023 begann das Ministerium des Inneren und für Sport mit der Erarbeitung eines Entwurfs für

das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP 5). Schwerpunkte, die herausgearbeitet bzw. überarbeitet werden sollen, sind die Nahversorgung, die Energiewende, eine zukunfts- und wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung und bedarfsgerechte Wohnflächen. Bis voraussichtlich Ende 2027 oder 2028 wird die Fortschreibung andauern.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017 und 2023, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) wird zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen, folgendes gesagt:

G 161 *Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.*

Z 162 *Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.*

G 166 *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

Im Landesentwicklungsprogramm werden die Belange Landwirtschaft und Weinbau behandelt. Hier heißt es u.a.:

Z 120: *Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.*

G 121: *Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.*

Aufgrund der zeitlichen Bindung an den Betrieb der Anlage werden die landwirtschaftlichen Belange nicht dauerhaft berührt.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vorgesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

1.2.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Bei der Standortwahl wurden zunächst die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV) 2012, mit den drei rechtsgültigen Teilfortschreibung vom 18.05.2020, betrachtet. Das Plangebiet liegt in keinen Vorbehaltsgebieten (siehe Kapitel 3.2). Es grenzt östlich und westlich an das Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund an und nördlich und südlich an das Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G). Es liegt zudem auf sonstiger Freifläche und grenzt an sonstige Waldfläche an. In den Abb. 12 und 13 lässt sich erkennen, dass eine kleinteilige Fläche als Siedlungsfläche Wohnen (rosa) dargestellt wird. Im Plangebiet selbst befinden sich jedoch keine Siedlungsflächen.

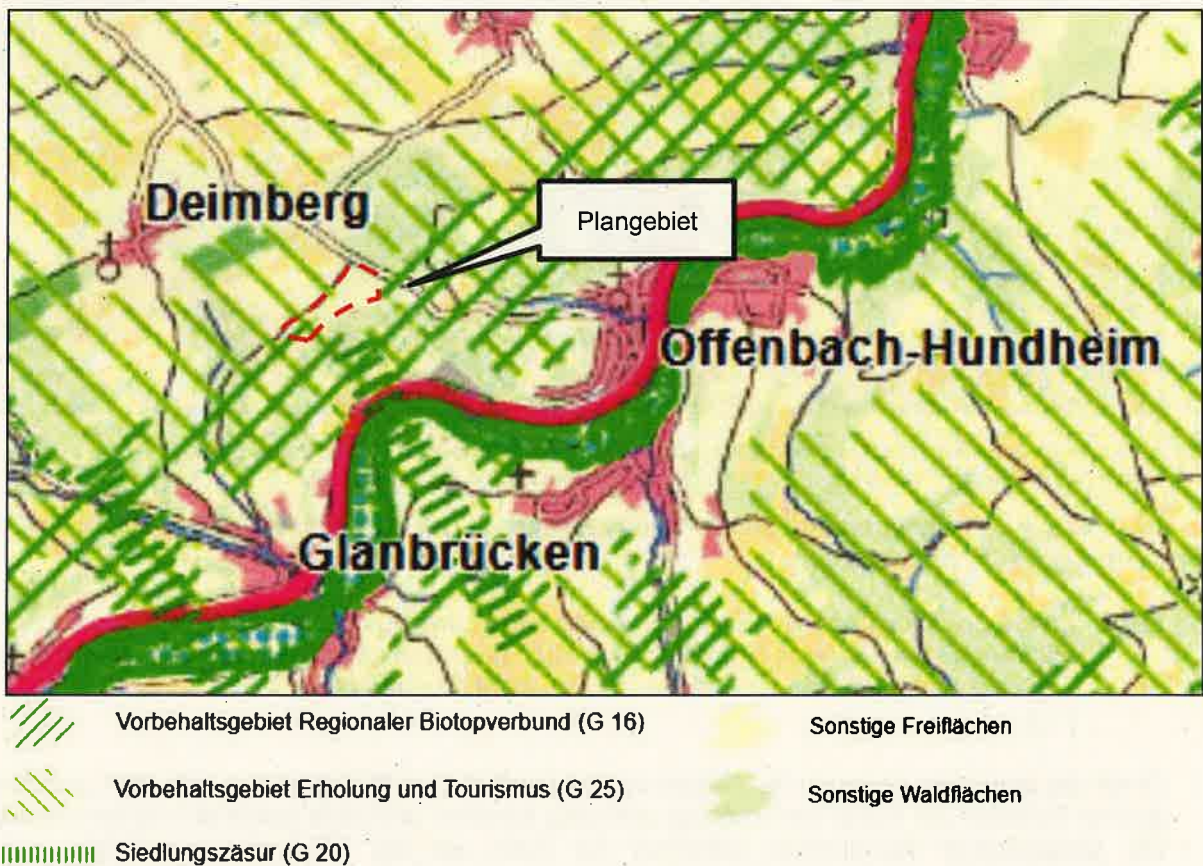


Abb. 3: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Raumordnungsplan Westpfalz 2020, Planungsgemeinschaft Westpfalz; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

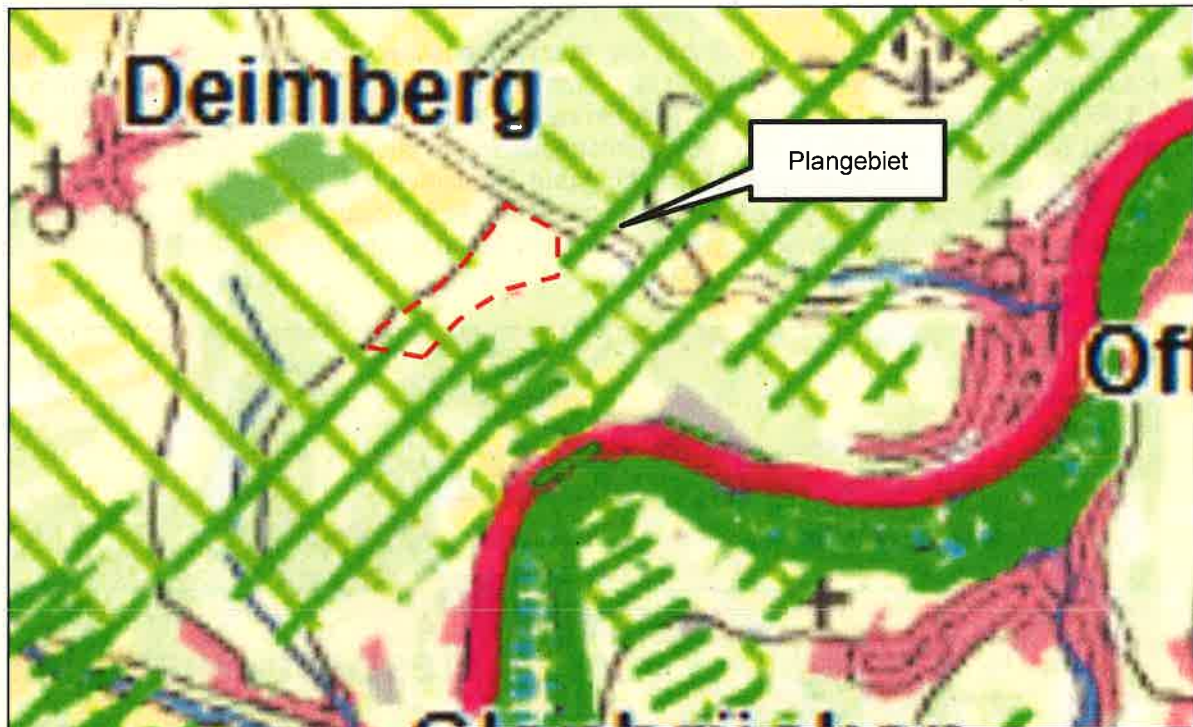


Abb. 4: Kleinerer Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Raumordnungsplan Westpfalz 2020, Planungsgemeinschaft Westpfalz; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

Im Textteil des Regionalen Raumordnungsplanes heißt es zu dem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus:

G 25 *Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist bei allen Raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt [...].*

Durch die temporäre Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für Erholung zukünftig erhalten und nicht wesentlich eingeschränkt. Die umliegenden Waldflächen schirmen die Sicht auf die PV-Freiflächenanlage zudem weitgehend ab. Es führen keine Wander- oder Radwege am Plangebiet vorbei und das Gebiet wird nicht für den Nah- oder Ferntourismus genutzt.

Im Textteil des Regionalen Raumordnungsplanes heißt es zu dem Vorbehaltsgebiet des Regionalen Biotopverbunds:

G 16 *Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund sollten Maßnahmen zur Aufwertung und Neuentwicklung potenziell geeigneter Flächen, welche künftig Funktionen im Biotopverbund übernehmen sollen, verwirklicht werden. Dies gilt insbesondere für sich aus der Bauleitplanung und Einzelprojekten ergebende kompensatorische Forderungen im Sinne der Eingriffs-/Ausgleich-Regelung - soweit nicht anderweitig sinnvoller umzusetzen. Ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft, bleiben – sofern nicht anders miteinander vereinbart/abgestimmt – hiervon unberührt.*

Durch die Extensivierung des Grünlands und die Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die heimische Tier- und Pflanzenwelt nur unwesentlich beeinträchtigt.

Zudem ergab die Biotopkartierung (18.08.2021), dass sich auf der gesamten Fläche nur ökologisch geringwertiges Grünland befindet. Es erfolgt durch die Extensivierung somit eine Aufwertung des Grünlands.

Insbesondere findet auch für das Niederwild und für die Insekten durch die PV-Anlage eine Aufwertung statt.

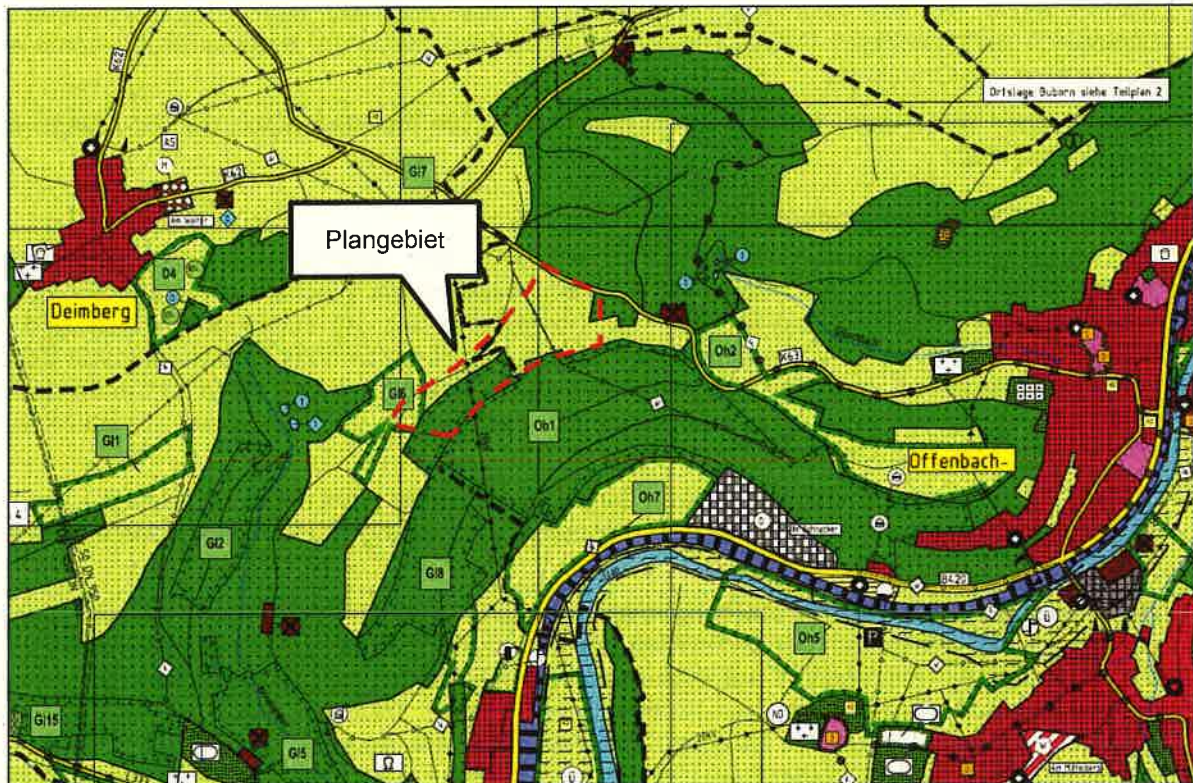
1.2.3 Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken vom 22.02.2006 stellt die Flächen teilweise als Fläche für Landwirtschaft und teilweise als Fläche für Wald (südlich und nordöstlich) dar. Im südlichen Bereich wird die Waldfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Südwestlich liegt ein kleiner Teil der Fläche für Landwirtschaft innerhalb einer geplanten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

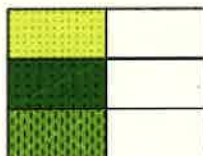
Die als Fläche für Wald ausgewiesenen Flächen entsprechen nicht der tatsächlichen Lage, wie im Vergleich der Abbildungen 15 und 16 erkennbar. Im Geltungsbereich liegt keine Waldfläche vor.

Der Umgang mit der teilweise im Plangebiet liegenden Ausgleichsfläche wurde zwischenzeitlich geklärt. Im Hinblick auf den geplanten Maßnahmenraum Gl6 ist die zukünftig geplante extensive Grünlandnutzung (mit Verzicht auf eine Düngung) während des Anlagenbetriebs als mit dem Entwicklungsziel „Entwicklung von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ vereinbar zu erachten, da auf der Fläche Grünland mittlere Standorte angelegt und gepflegt wird. Das Entwicklungsziel wird somit durch die Planung nicht beeinträchtigt bzw. diesem wird entsprochen.

Es verläuft weiterhin eine 20-kV-Freileitung westlich durch das Plangebiet. Diese wird von einer Belegung inklusive Schutzstreifen (15 m) ausgespart.



Flächen für Landwirtschaft und Wald (§5 Abs.2 Nr.9 und Abs.2 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft

Fläche für Wald

Fläche für Rebflächen

Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4 BauGB)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Geplante Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit Bezeichnung der Teilflächen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit Bezeichnung der Teilflächen (Flächen des Ökokontingents)

am 11.
am 14.
am 05.
am 05.
am 2.
am 21.
am 01.
am 01.
am 01.

Abb. 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Lauterecken; Ausschnitt Legende; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert.

1.2.4 Bebauungsplan

Im Geltungsbereich sind keine Bebauungspläne vorhanden. Im weiteren Verfahren ist ein Bebauungsplan aufzustellen.

1.3 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in

denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Baumholder	VSG-6310-401	Ca. 4.500 m nordwestlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	/		
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

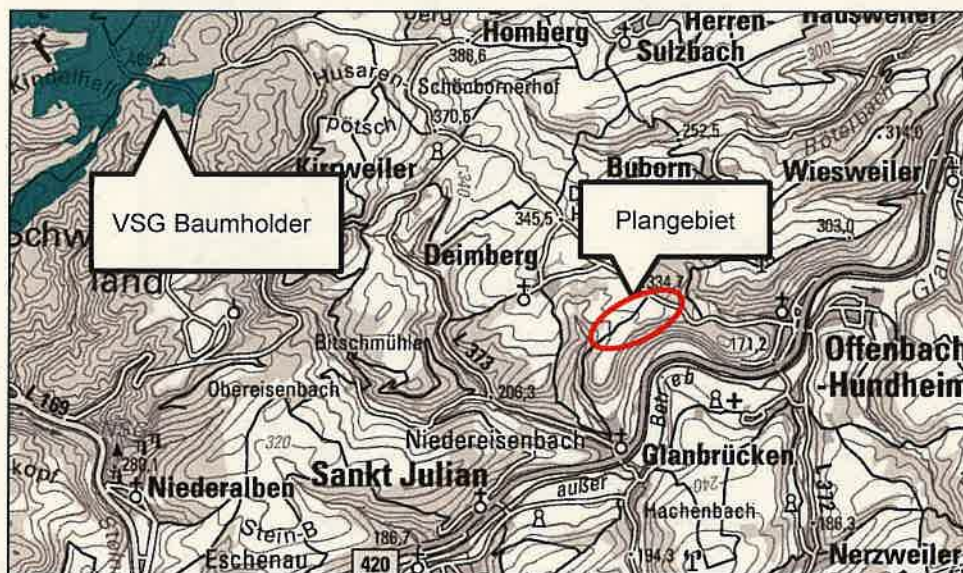


Abb. 6: Vogelschutzgebiete; Plangebiet grob rot umrandet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 04.03.2021, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 3 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		

Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	"Bächels-Graben" S Deimberg; Mittelgebirgsbach	BT-6311- 0047-2009	Ca. 240 m westlich
--	-------	--	-----------------------	-----------------------

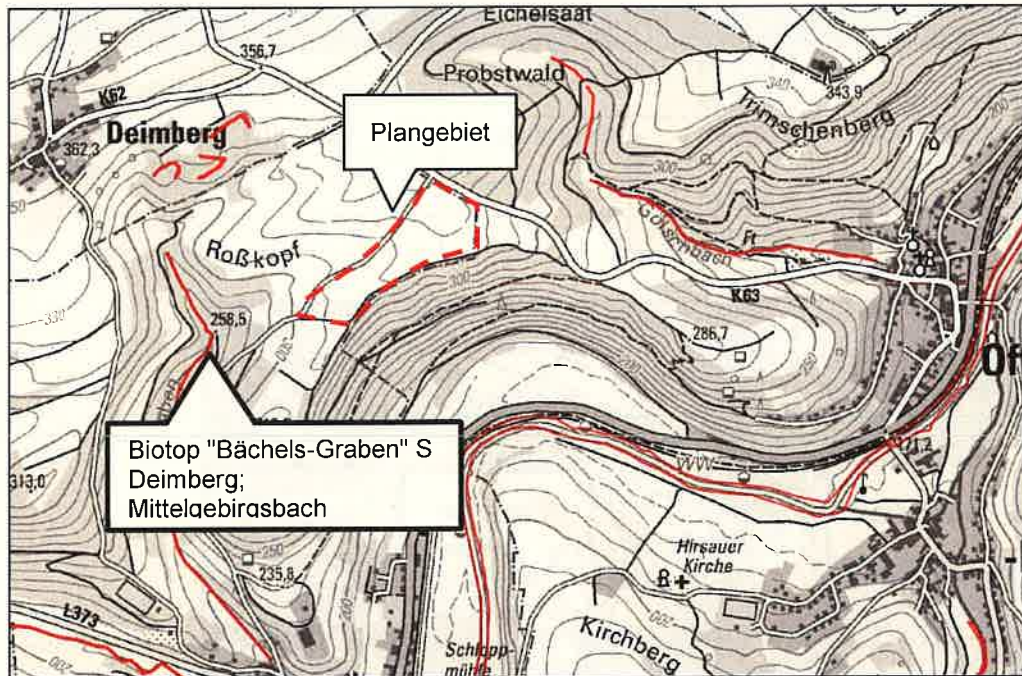


Abb. 7: Gesetzlich geschützte Biotope; Plangebiet grob rot umrandet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 04.03.2021, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Es liegen keine weiteren nationalen Schutzgebiete in der Umgebung.

Die Fläche liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. (<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de>)

1.4 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz

Belange des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Gemäß §§ 2 und 2a BauGB ist im Rahmen der Planaufstellung ein Umweltbericht zu erstellen, der die Ergebnisse der Umweltprüfung darstellt und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt. Darüber hinaus beschreibt er die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt, welche im Zuge des Vorhabens entstehen können. Diese Maßnahmen werden durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Der Umweltbericht liegt den Unterlagen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bei.

2 BESTANDSANALYSE

2.1 Bestehende Nutzungen

Die Fläche wird derzeit als bewirtschaftetes Grünland genutzt.

2.2 Erschließung

Die Erschließung ist über den nordwestlich am Plangebiet angrenzenden, ausgebauten Wirtschaftsweg und über die Kreisstraße K 63 möglich.

2.3 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.

Das Plangebiet steigt von Südwesten nach Nordosten von 308 m auf flächenweise ca. 328 m an. Außerdem steigt es leicht von Nordwest nach Südost an.

Eine Verschattung kann durch den großflächigen Abstand zur Waldfläche (20-30 m) ausgeschlossen werden.

2.4 Angrenzende Nutzungen

Das Plangebiet, bzw. der Geltungsbereich der beiden Flächen ist fast vollständig von ausgebauten Wirtschaftswegen (südlich nicht ausgebaut), bzw. nördlich von der K 63 umgeben, bis auf den südöstlichen Bereich. Dort grenzt unmittelbar bewirtschaftetes Grünland an. Nördlich und westlich befindet sich hinter den Wirtschaftswegen bewirtschaftetes Grünland, südlich und nordöstlich Waldfläche.

3 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

3.1 Grundzüge der Planung

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Anlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von ca. 5 MWp geplant. Der gesamte, durch die PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und kann durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden.

Die Laufzeit der PV-Anlage soll in der vorliegenden Änderung auf 40 Jahre (Gesamtzeitraum, inklusive Auf- und Abbau) erweitert werden. Nach Ablauf der vertraglichen Bindung kann der Rückbau der Anlage erfolgen oder die PV-Freiflächenanlage wird noch einige Jahre ohne Förderung des EEG beispielsweise über PPA weiter betrieben. Anschließend erfolgt der vollständige Rückbau der Anlage oder ein Repowering.

Danach können die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Die vorgesehene Fläche beträgt ca. 6,2 ha. Aufgrund von Abständen zwischen den Modulreihen sowie dem Abstand zwischen den Modulreihen und dem Zaun wird die eingezäunte Fläche nicht vollständig durch PV-Module überdeckt.

Die Solarstromanlage besteht aus den Solarmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Tische) sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit hauptsächlich unterirdisch verlegten Kabeln. Hinzu kommt ein geschlossener Zaun mit Bodenfreiheit (mindestens 20 cm zur Bodenunterkante), der die Modulflächen einfriedet. Die derzeit vorgesehen Komponenten sind noch nicht abschließend festgelegt und werden deshalb erst im späteren Verfahren näher beschrieben.

3.2 Erschließung

Die Erschließung ist über den nordwestlich am Plangebiet angrenzenden, ausgebauten Wirtschaftsweg und über die Kreisstraße K 63 vorgesehen.

Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich mit zwei Übergabepunkten ca. 1.250 m nordwestlich des Plangebietes. Die Trassenführung verläuft entlang der Kreisstraße K 63.

3.3 Versorgungsleitungen und Entwässerung

Für den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebiets breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

3.4 Immissionsschutz

Blendwirkungen für den terrestrischen Bereich sind in der Regel nicht zu erwarten, da eine Rückstrahlung in erster Linie nach oben erfolgt. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher bzw. östlicher Richtung auftreten.

Allgemein sollen die Module mit lichtabsorbierenden, nicht spiegelnden Oberflächen hergestellt werden, wodurch eine Blendwirkung als solche deutlich reduziert wird.

An die Flächen angrenzend befinden sich zudem keine Siedlungsflächen. Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung der Ortsgemeinde Deimberg beträgt ca. 760 m in Richtung Nordwesten. Die anderen Siedlungskörper liegen alle mindestens 1.000 m entfernt. Zudem liegen Waldflächen in der Sichtachse. Von einer Blendwirkung durch Realisierung der Planung kann derzeit nicht ausgegangen werden. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Lärm

Der Betrieb der Anlage erfolgt zudem geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen.

Unter Umständen können Lärmemissionen von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen. Die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Lärm (TA-Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden auf jeden Fall eingehalten.

Elektrische und magnetische Strahlung

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorenstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten jedoch regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

3.5 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz

Die Verwirklichung der Planung bedeutet Eingriffe in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt. Etwaige Festsetzungen, insbesondere artenschutzrechtliche Maßnahmen, können über städtebauliche Verträge gesichert oder ggf. auch im Bebauungsplan festgesetzt werden.

4 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

4.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der vorgesehenen Flächennutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Photovoltaik‘ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlage gewährleisten zu können, sind ausschließlich Anlagen die der Erforschung, Entwicklung, Speicherung oder Nutzung der Sonnenenergie dienen, innerhalb zulässig.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen, wird auf 4,0 m begrenzt. Gleichzeitig muss die Unterkante der Modulflächen einen Mindestabstand von 0,8 m zum darunter befindlichen Gelände aufweisen. Dadurch soll eine mögliche Vegetation unterhalb der Modultische sowie eine Durchlässigkeit für eine mögliche Beweidung gewährleistet werden.

Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird das anstehende Gelände herangezogen.

4.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Solarmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Der Bestückung mit Solarmodulen soll ausreichend Planungsspielraum gegeben werden, um die genaue Anzahl, die Abstände und die jeweilige Ausrichtung der Solarmodule im Laufe der genauen Projektierung variieren zu können. Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt mittels Baugrenzen.

Die durch die Baugrenze zur Abgrenzung des Sondergebietes zur Grundstücksgrenze im Norden, Osten und Westen definierte überbaubare Grundstücksfläche gilt für die Photovoltaikmodule sowie die Trafo- bzw. Wechselrichterstationen.

Die Baugrenze wird gemäß der Bauverbotszone nach Nordosten zur Kreisstraße K 63 (10 m) auf einheitliche 5 m eingerückt. Die Bauverbotszone sowie gemäß der Abstandsvorgaben des Forstamts Kusel der Waldabstand von 20 – 30 m nach Süden zum Waldrand, schließen die Errichtung von Umzäunungen und Erschließungswegen außerhalb der Baugrenze aus.

Im Bereich der Eingrünung (M2) ist die Errichtung von Umzäunungen und Erschließungswegen außerhalb der Baugrenze ebenfalls unzulässig.

Der Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung, die westlich das Plangebiet quert, ist auf einer Breite von 15 m (7,5 m jeweils zu beiden Seiten) von einer Belegung und Eingrünung auszusparen.

Die nachrichtlich übernommene Wasserleitung und der Schutzstreifen der Wasserleitung sind hinsichtlich der Überbaubarkeit mit den Stadtwerken Kaiserslautern im Rahmen der Bauausführung zu klären.

4.4 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung

Aufgrund der beschränkten Förderungs- und zu erwartenden Nutzungsdauer wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach Ende der Nutzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Nach dem Rückbau der Anlage ist der

Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzflächen) wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen) zu entfernen.

Die derzeitige Fassung des Bebauungsplans setzt in den textlichen Festsetzungen eine Laufzeit der Anlage auf 35 Jahre fest. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird die Laufzeit im Rahmen dieser 1. Änderung des Bebauungsplans auf 40 Jahre verlängert. Die 40 Jahre umfassen dabei die Gesamtlaufzeit inklusive Auf- und Abbau der Anlage. Dies ist vertraglich zu fixieren.

4.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die grünordnerischen Festsetzungen werden im Umweltbericht weiter begründet und detailliert beschrieben.

4.6 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Begrünung der Anlage (M2) führt dazu, dass die technisch wirkenden Module in Richtung Norden zum Offenland abgeschirmt und die Anlage eingegrünt wird. Die zweireihige Strauchhecke bietet zudem einen geeigneten Rückzugsraum für Tiere.

4.7 Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage (M1) wird u.a. sichergestellt, dass durch die Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht werden können. Durch das Verbot von Düngemitteln können Nährstoffeinträgen in den Boden vermieden werden.

4.8 Maßnahmen zum Schutz vor Lichtemissionen

Die Solarmodule sind in südliche Richtung auszurichten und der Winkel zur Aufständigung so zu wählen, dass Blendwirkungen in Richtung terrestrischer Bereiche entgegengewirkt wird. Eine Blendwirkung sollte dadurch ausgeschlossen sein. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

5 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz, bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m, zulässig. Dabei ist, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen, ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und dem anstehenden Boden einzuhalten.

6 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Flächentyp	Flächengröße
SO „Photovoltaik“	6,2 ha
Davon Eingrünung (M2)	0,19 ha
Insgesamt	6,2 ha

Erstellt: Nadine Müller-Samet am 23.02.2026

